VERORDNUNG (EG) Nr. 2310/2000 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2000

zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 5 000 Tonnen Reis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es empfiehlt sich, eine Menge von rund 5 000 Tonnen Rohreis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle, die nicht im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 528/2000 der Kommission [3] eröffneten Ausschreibung verkauft worden ist, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt zu stellen. Diesr Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen [4].

(2) Da sich die Erzeugnisqualität wärhend der langen Lagerhaltungszeit verschlechtert hat, ist der Mindestverkaufspreis für die zum Verkauf gestellten Partien anhand ihrer besonderen Merkmale gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3597/70 der Kommission vom 12. Dezember 1990 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschafltlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen [5], zuletzt geändert druch die Verordnung (EG) Nr. 1392/97 [6], einzeln zu bestimmen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die griechische Interventionsstelle eröffnet unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 5 000 Tonnen Rohreis aus ihren Beständen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 müssen sich die vorgelegten Angebote auf eine vollständige Partie erstrecken.

Artikel 3

(1) Die erste Angebotsfrist endet am 14. November 2000, die letzte Angebotsfrist endet am 21. November 2000.

(2) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle einzureichen:

DIDAGEP
Directorate General for the Administration of Purchases of Agricultural Produce
Acharnon Street 241
GR-10466 Athens
Tel. (30-1) 865 99 41 und 867 31 49
Fax (30-1) 862 93 73

Artikel 4

Es sind folgende Mindestverkaufspreise einzuhalten:

— Partie Nr. 1: (Preis: 206 EUR/t)
  Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 4: 1 615,100 t,
  Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 5: 1 574,520 t;
— Partie Nr. 2: (Preis: 242 EUR/t)
  Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 8: 810,218 t,
  Lagerhaus Miloi Giannitsa Nr. 9: 1 094,480 t.

Artikel 5

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist die Verkaufsmengen und die Verkaufspreise der einzelnen Partien mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 64 vom 11.3.2000, S. 9.
[4] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.
[5] ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 43.
[6] ABl. L 190 vom 19.7.1997, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission